



Dr. Stephan Hocks, Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Migrationsrecht, Frankfurt
Lehrbeauftragter Universität Gießen

AG 4: Widerrufsverfahren

Hannover, 10.04.2019

Rücknahme: betrifft einen Verwaltungsakt (also die Anerkennung), die zum Zeitpunkt des Erlasses rechtswidrig war, also nicht hätte ergehen dürfen

Grund: Irrtum der Behörde, Täuschung

Widerruf: betrifft einen Verwaltungsakt, der zum Zeitpunkt des Erlasses rechtmäßig war, den die Behörde zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht mehr erlassen müsste

Grund: Änderung der Verhältnisse, Wegfall von Umständen

Im allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz: §§ 48 und 49 VwVfG
Sonderregeln im Asylrecht: § 73 ff. AsylG

BAMF eröffnet die Prüfung mit einem Schreiben

Anlasslos, nach 3jahres-Frist, aber auch nach Information durch andere Behörden über das Vorliegen neuer Umstände oder eines Grundes für die damalige Rechtswidrigkeit
Seit dem neuen § 73 Abs. 3a AsylG gelten hier Mitwirkungspflichten des Anerkannten (vor allem zur Identitätsklärung)

Bescheid: BAMF Bescheid hat den Tenor: Die mit Bescheid vom ... zuerkannte Flüchtlingeigenschaft wird widerrufen ...

Grund: Änderung der Verhältnisse, Wegfall von Umständen

Im allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz: §§ 48 und 49 VwVfG
Sonderregeln im Asylrecht: § 73 ff. AsylG

BAMF Bescheid:

ergeht folgende **E n t s c h e i d u n g**:

1. Die mit Bescheid vom (.2015 (Az.: ██████████) **zuerkannte Flüchtlingseigenschaft wird zurückgenommen.**
2. Der subsidiäre Schutzstatus **wird nicht zuerkannt.**
3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor.**

Ist hier eine Rücknahme, könnte aber auch ein Widerruf sein.

Rechtsbehelf:

Klage, diese hat aufschiebende Wirkung.

Antragstenor: ... es wird beantragt, den Bescheid vom Aufzueheben, hilfsweise wird beantragt, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides ... zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutz zuzuerkennen, hilfshilfsweise nationale Abschiebungsverbote festzustellen.

Keine aufschiebende Wirkung

Wenn ein Fall des § 60 Abs. 8 AufenthG vorliegt, also wenn Straftaten bekannt werden, die einer Flüchtlingsanerkennung im Wege stehen

Gilt auch für Gründe nach § 4 Abs. 2 AsylG, die einer Zuerkennung des subsidiären Schutzes entgegenstehen

Fragen:

Was tun, wenn der Brief mit der Ladung zur Anhörung kommt?

Akteneinsicht beantragen

Muss man Angst vor einem Widerruf haben?

Wichtige Unterscheidung: gibt es neue Tatsachen oder nur neue Bewertungen von Tatsachen / gibt es eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung?

Was kann man gegen einen drohenden Widerruf tun?

Integration, Rechtsmittel im Verfahren

Wie sichert man seinen Aufenthalt?

Integration – unbefristeter Aufenthalt

Dr. Stephan Hocks

Rechtsanwalt / Fachanwalt für Migrationsrecht

Seilerstr. 17

60313 Frankfurt am Main

Tel.: 069 / 707977-0

Fax: 069 / 707977-22

Email: kanzlei@ra-hocks.de

Web: www.ra-hocks.de